

Auf Grund der Art.5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Obernbreit – nachstehend als Gemeinde bezeichnet – folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 30.07.1985 Nr. 33-28/863 genehmigte:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Mit Wirkung vom 01.01.1986: 1. Änderungssatzung vom 20.02.1986, mit Wirkung vom 01.01.1987: 2. Änderungssatzung vom 02.03.1987, mit Wirkung vom 01.01.1988: 3. Änderungssatzung vom 15.01.1988, mit Wirkung vom 01.04.1991: 4. Änderungssatzung vom 03.06.1991, mit Wirkung vom 01.01.1993: 5. Änderungssatzung vom 15.02.1993, mit Wirkung vom 01.01.1994: 6. Änderungssatzung vom 06.12.1993, mit Wirkung vom 01.01.1996: 7. Änderungssatzung vom 19.12.1995, mit Wirkung vom 01.01.1998: 8. Änderungssatzung vom 27.11.1997, mit Wirkung vom 01.02.1998: 9. Änderungssatzung vom 16.01.1998; mit Wirkung vom 01.04.2000: 10. Änderungssatzung vom 28.02.2000; mit Wirkung vom 12.08.2000: 11. Änderungssatzung vom 19.07.2001; mit Wirkung vom 01.01.2002: 12. Änderungssatzung vom 20.11.2001;

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
1. § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Be-

bauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für dieses Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. Die Sätze 2 und 3 gelten für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht bereits nach der Satzung vom 15.09.1975 entstanden ist, nur insoweit, als die tatsächliche Geschossfläche die nach dem früheren Satzungsrecht zulässige Geschossfläche übersteigt.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche
€ 1,39
- b) pro Quadratmeter Geschossfläche
€ 8,33

§ 6 i.d.F.d. 10. Änderungssatzung vom 28.02.2000
m.W.v. 01.04.2000.

Alte Satzung m.W.v. 08.08.1985:

- a) pro qm Grundstücksfläche DM 0,70
- b) pro qm Geschossfläche DM 2,70

Mit Wirkung vom 01.02.1998: 9. Änderungssatzung vom 06.01.1998:

§ 6 erhält nach der Überschrift folgende Fassung:

- a) pro qm Grundstücksfläche netto DM 0,70
einschl. der gesetzl. MWSt. DM 0,749
- b) pro qm Geschossfläche netto DM 2,70
einschl. der gesetzl. MWSt. DM 2,889.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse (Art. 9 KAG) sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 WAS Bestandteil der Wasserversorgungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler

nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße (QN)

bis 2,5 cbm/h	netto €30,68
bis 6 cbm/h	netto €42,95
bis 10 cbm/h	netto €55,22
über 10 cbm/h	netto €67,49
für Zweituhren	netto €12,27 im Jahr.

§ 9a i.d.F.d. 9. Änderungssatzung vom 06.01.1998
m.W.v. 01.02.1998.

Alte Fassung vom 08.08.1985:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis 5 m ³ /h	DM 12,00/Jahr
bis 10 m ³ /h	DM 18,00/Jahr
bis 20 m ³ /h	DM 30,00/Jahr
über 20 m ³ /h	DM 50,00/Jahr

Mit Wirkung vom 01.01.1996: 7. Änderungssatzung vom 19.12.1995

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße (QN)

bis 2,5 cbm/h	DM 60,00 jährlich
bis 6 cbm/h	DM 84,00 jährlich
bis 10 cbm/h	DM 108,00 jährlich
über 10 cbm/h	DM 132,00 jährlich
für Zweituhren	DM 24,00 jährlich.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt netto €2,47 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 10 i.d.F.d. 9. Änderungssatzung vom 06.01.1998
m.W.v. 01.02.1998.

Alte Fassung vom 08.08.1985:

(3) Die Gebühr beträgt DM 1,47 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Mit Wirkung vom 01.01.1986: 1. Änderungssatzung vom 20.02.1986:

(3) Die Gebühr beträgt DM 1,97 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Mit Wirkung vom 01.01.1987: 2. Änderungssatzung vom 02.03.1987.

(3) Die Gebühr beträgt DM 2,47 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Mit Wirkung vom 01.01.1988: 3. Änderungssatzung vom 15.01.1988

(3) Die Gebühr beträgt DM 3,40 pro Kubikmeter entnommenen Wassers

Mit Wirkung vom 01.04.1991: 4. Änderungssatzung vom 03.06.1991

(3) Die Gebühr beträgt DM 3,90 pro Kubikmeter entnommenen Wassers

Mit Wirkung vom 01.01.1994: 6. Änderungssatzung vom 06.12.1993

(3) Die Gebühr beträgt DM 4,20 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Mit Wirkung vom 01.01.1996: 7. Änderungssatzung vom 19.12.1995

(3) Die Gebühr beträgt DM 4,60 pro Kubikmeter entnommenen Wassers

Mit Wirkung vom 01.01.1998: 8. Änderungssatzung vom 27.11.1997

(3) Die Gebühr beträgt DM 4,84 pro Kubikmeter entnommenen Wassers

§ 10 Abs. 4 gestrichen durch 6. Änderungssatzung vom 06.12.1993 **m.W.v. 01.01.1994:**

Alte Fassung vom 08.08.1984:

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr DM 3,00 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild (§ 9a Abs. 2) neu.

§ 12 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind am 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtvverbrauches fest.

*§ 13 Abs. 2 Satz 1 i.d.F.d. 6. Änderungssatzung vom 06.12.1993 m. W.v. 01.01.1994.
Alte Fassung vom 08.08.1985:
(2) Auf die Gebührenschild sind zum 1.4., 1.7. u. 1.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.
Mit Wirkung vom 01.04.1991: 5. Änderungssatzung vom 03.06.1991:
(2) Auf die Gebührenschild sind zum 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Elftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.*

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben, soweit die Wasserversorgungsanlage umsatzsteuerpflichtig ist.

*§ 14 durch 11. Änderungssatzung vom 19.07.2001 mit Wirkung vom 12.08.2000 wieder eingefügt.
§ 14 durch 9. Änderungssatzung vom 06.01.1998 mit Wirkung vom 01.02.1998 ersatzlos gestrichen.
Alte Fassung vom 08.08.1985:
Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben, soweit die Wasserversorgungsanlage umsatzsteuerpflichtig ist.*

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Beitrags- u. Gebührensatzung vom 15.09.1975 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15.06.1983 außer Kraft.

Obernbreit, 08.08.1985
MARKT OBERNBREIT
I.V. Zitzmann, Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 08.08.1985 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Obernbreit hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.08.1985 angeheftet und am 06.09.1985 wieder abgenommen.

Marktbreit, 11.09.1985
Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit
I.A. Härtle, stellv. Leiter der Geschäftsstelle